



# Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

## Benutzungsordnung

für die

**„Alte Grundschule“ (Hauptstraße 26) der Ortsgemeinde Armsheim**

### § 1

#### Allgemeines

Die „Alte Grundschule“ steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Armsheim. Sie wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes sowie eines besonderen Nutzungsvertrages, insbesondere für Zwecke des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Armsheimer Vereine und für kulturelle Veranstaltungen der Ortsgemeinde Armsheim zur Verfügung gestellt. Er betrifft alle Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände.

### § 2

#### Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der „alten Grundschule“ ist bei der Ortsgemeinde während den Bürostunden oder schriftlich zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Nutzungsvertrag, in dem der Nutzungszweck und -zeit sowie die Höhe der Gebühren nach der Gebührenordnung für die „Alte Grundschule“ festgelegt werden. Bei der Benutzung von Nutzungsberechtigten im Sinne des § 8 (1) entfällt eine schriftliche Genehmigung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der „alten Grundschule“ die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Bei Eigenbedarf oder Vermietung an Dritte kann die Gestattung zurückgenommen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der „alten Grundschule“, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die „Alte Grundschule“ aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Darüber hinaus hat sie das Recht zur Vorbereitung von Veranstaltungen die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen. Hierzu ergeht eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Organisationen.
- (6) Maßnahmen nach den (3) – (5) lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.
- (7) Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gebäude sind nicht gestattet.
- (8) Untersagt sind das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Ge-



# Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

tränke und das Rauchen in allen Räumen der „alten Grundschule“. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu beantragen und werden vom/von Ortsbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten im Einzelfall entschieden.

- (9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten der alten Grundschule für andere Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.
- (10) Der/die Ortsbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
- (11) Die Benutzung des Telefonss ist nur im Notfall erlaubt.

## § 3

### Hausrecht

Das Hausrecht üben der/die Ortsbürgermeister/in sowie die von Ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## §4

### Umfang der Benutzung und Benutzerplan

- (1) Die Benutzung der „alten Grundschule“ wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt. Hierbei wird die Benutzung zeitlich und vom Umfang her festgelegt. Der Benutzerplan wird im Einvernehmen mit den betroffenen Organisationen durch die Ortsgemeinde aufgestellt.
- (2) Die Belange des Schul- und Vereinssports sowie der Jugendarbeit haben Vorrang vor übrigen Nutzungen. Sie erhalten feste Nutzungszeiten. Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
- (4) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter. Dabei darf die Benutzung für über den Nutzungszweck in § 1 hinaus gehende Zwecke nur an Armsheimer Vereine bzw. Bürgerinnen und Bürger erfolgen.
- (5) Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (6) Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen. (Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten).



## §5

### Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die „Alte Grundschule“ ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, wird besonders hingewiesen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem/der Ortsbürgermeister/in oder seinem/ihrem Vertreter zu melden.
- (4) Durch entsprechende Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeit nicht im Gebäude aufhalten können.
- (5) Die Benutzung der „alten Grundschule“ und Ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung oder des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
- (6) Nach Ende der Nutzung ist durch den verantwortlichen Benutzer insbesondere zu prüfen, dass alle Fenster verschlossen sind, alle Lichter gelöscht, alle Übungsgeräte weggeräumt wurden und die Türen verschlossen sind.

## §6

### Besondere Regelungen bei Veranstaltungen

- (1) Während der Veranstaltung ist insbesondere auf die pflegliche Behandlung der Böden und Wände zu achten. Im Falle der Rauchgenehmigung ist für ausreichend Aschenbecher zu sorgen.
- (2) Die WC-Anlagen sind bei der Übernahme auf Sauberkeit zu prüfen. Nach Ende der Veranstaltung sind die Toiletten auf Kosten des Veranstalters zu reinigen.
- (3) Dekorationen, zusätzliche Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Ortsgemeinde aufzubauen. In jedem Falle sind diese Aufbauten nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Es besonders darauf zu achten, dass dabei keine Schäden an der Wand- oder Deckenverkleidung entstehen.
- (4) Während des Betriebes sind insbesondere alle Wasser- und Stromanschlüsse auf Fehler zu überprüfen.



# Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

## § 7

### Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung setzt jeweils die Benennung eines Verantwortlichen voraus, der der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist und gegenüber der Ortsgemeinde im Sinne dieser Benutzungsordnung für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben, haftet.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Räume dürfen nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden.
- (3) Das Bekleben und das Beschriften der Wände sind verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- (4) Nach dem Nutzungsende ist die „Alte Grundschule“ wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden hat. Dies gilt insbesondere für die Reinigung der Räumlichkeiten, des Außengeländes und den Toilettenanlagen. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
- (5) Der Schlüssel zur „alten Grundschule“ ist, soweit nicht dauerhaft ausgeteilt, rechtzeitig vor der Nutzung bei der Ortsgemeinde abzuholen und nach Ende der Veranstaltung unverzüglich bei der Ortsgemeinde zurückzugeben.

## § 8

### Kostenfreie Benutzung und Benutzungsgebühren

- (1) Die „Alte Grundschule“ steht insbesondere der Jugendarbeit in Armsheim und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit Sie für den Schul- und Übungsbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach (1) fällt neben der gebühren- und mietfreien Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch die Nutzung der anderen Räumlichkeiten.
- (3) Kostenfreiheit wird jedoch nur Organisationen, die sich unmittelbar mit der Förderung und Erhaltung der Jugendarbeit in Armsheim beschäftigen und den im Vereinsregister eingetragenen Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Armsheim haben. Hierunter fällt auch die „Krümelkiste“.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
- (5) Bei allen übrigen Veranstaltungen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der „Alte Grundschule“ der Ortsgemeinde Armsheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in.



# Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

## § 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Armsheim überlässt dem Benutzer die „Alte Grundschule“, sowie alle Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung zu überprüfen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räume entstehen.
- (3) Die Benutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der „alten Grundschule“ erkennen die Nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. (vgl. § 2 (2)).

## § 10 Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Es wird zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ein Benutzervertrag abgeschlossen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.





# Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

## §11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft.

Armsheim, den

*9.8.05*

*Peter Starck*  
Peter Starck  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. *36* vom *19.8.2005*  
Wörrstadt, den *29.2005*  
Im Auftrag

*P. Fopel*